

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Berlin

An alle fachkundigen Stellen

Per Mail



11.02.2019

Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

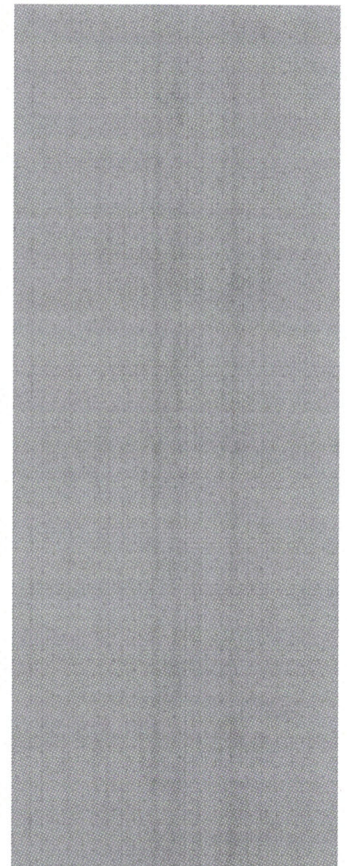
aus gegebenem Anlass und zur **Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Fachkundigen Stellen** erhalten Sie folgende **Klarstellung bzw. Mitteilung** zur **bestehenden** Rechtslage, bei der es sich **nicht** um eine **Neuregelung** durch den Gesetzgeber handelt. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der Maßnahmezulassungen.

Bei der DAkKS gingen vermehrt Hinweise auf Nicht-Konformitäten ein. Gegenstand waren Kostensätze für Maßnahmestunden (bei Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 SGB III), die den aktuell gültigen B-DKS **unverhältnismäßig** übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass eine Maßnahme zuzulassen ist, wenn sie die in § 179 Abs. 1 SGB III genannten Grundanforderungen **kumulativ** erfüllt; bei deren Nichteinhaltung kann eine Zulassung **nicht** ausgesprochen werden. Weitere Konkretisierungen erfolgen im § 180 SGB III (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) und durch die Regelungen der AZAV; ergänzend dazu durch die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III und den Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit (BA):

§ 179 Abs. 1 Satz 2 SGB III

„Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen **nicht unverhältnismäßig übersteigen**“.



Empfehlung des Beirats: Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV) V01; Bekanntmachung am 05.02.2015. Gültig ab: 02.04.2015

.....

Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist wirtschaftlich, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und **erforderlich** sind. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen mit **besonders** hoher Arbeitsmarktrelevanz, die zu einem **besonderen Fortschritt** bei der Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen. Ein weiterer Grund für die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze kann die **notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle** Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des **Maßnahmeziels** sein.)

Bitte achten Sie bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch auf folgende Punkte:

- **Angemessenheit der Dauer einer Maßnahme**

.....

Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und **nachgewiesen** sein. (Empfehlungen des Beirats)

Die Dauer einer Maßnahme kann auch unangemessen sein, wenn sich der Gesamtmaßnahmezeitraum über einen langen Zeitraum erstreckt, die Unterstützung des Teilnehmers regelmäßig an wenigen Stunden/Woche erfolgt (z.B.: Maßnahmedauer: 6 Monate; Gesamtstunden der Maßnahme: 12 UE).

- **Durchführungsform von Maßnahmen**

Maßnahmen können auch dann unwirtschaftlich sein, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme mit Hinblick auf das Maßnahmeziel unangemessen sind (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen *als Einzelmaßnahmen*)

- **Gesamtkosten der Maßnahmen**

Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und **notwendig** sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Maßnahmekosten **müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme** sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme **erforderlich** sein.

Die Kalkulation sowie die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen **nachvollziehbar dokumentiert** werden (Nachweisführung!).

Dieser Sachverhalt wird in den Begutachtungen schwerpunktmäßig geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilung Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme